Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Aktuelle Regelungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie in Nordrhein-Westfalen

Stand: 24.11.2021

3G-Regel (Geimpft, Genesen und Getestet)	2G-Regel (Geimpft und Genesen)	2G-plus-Regel (Geimpfte und Genesenen mit einem negativen Testergebnis – Schnelltest 24 Stunden, PCR-Test 48 Stunden)
Die Regelungen gelten für Besuche von / die Teilnahme an / die Inanspruchnahme von:	**Die Regelungen gelten für Besuche von / die Teilnahme an / die Inanspruchnahme von:** • Schwimmbäder, Wellnesseinrichtungen und Fitnessstudios sowie vergleichbare Freizeiteinrichtungen • **Sportveranstaltungen**	

• Angebote der Jugendsozialarbeit und der Jugendarbeit für sozial benachteiligte Jugendliche sowie Angebote gemäß §§ 8a, 16 und 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) • Sitzungen kommunaler Gremien und rechtlich erforderliche Sitzungen von Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Gemeinschaften, Parteien oder Vereine sowie Informations- und Diskussionsveranstaltungen politischer Parteien ohne geselligen Charakter (sofern geselliger Charakter, gilt 2G!)	• **die gemeinsame Sportausübung (Training und Wettkampf) auf und in Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum (Profi- und Amateursport)**	

3G-Ausnahmen	2G-Ausnahmen	2G-plus-Ausnahmen
	• **Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Profiligen, an Ligen und Wettkämpfen eines Verbands, der Mitglied im DOSB ist sowie für Teilnehmende an berufsvorbereitenden Sportausbildungen (zum Beispiel Lehrveranstaltungen des Hochschulsports): ausreichend ist ein Testnachweis auf der Grundlage einer PCR-Testung** • **Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren** • Personen, die aufgrund eines ärztlichen Attests und bis zu 6 Wochen danach aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können → für diesen Personenkreis ist ein negativer Testnachweis erforderlich	• **Für die ersten drei Spiegelstriche: Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren** • Personen, die aufgrund eines ärztlichen Attests und bis zu 6 Wochen danach aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können. Für diesen Personenkreis ist ein negativer Testnachweis erforderlich. •

Besondere Hinweise zu den aktuellen Regelungen in Nordrhein-Westfalen

Stand: 24.11.2021

Regelungen für Beschäftigte	Regelungen bei Veranstaltungen	Regelungen zur Kontrolle und Überprüfung
• Beschäftigte, ehrenamtlich eingesetzte und vergleichbare Personen, die in den vorgenannten Bereichen tätig sind und Kontakte zu Gästen, Kundinnen und Kunden oder Nutzerinnen und Nutzern der Angebote oder untereinander haben, müssen immunisiert oder getestet sein. • Da, wo die 2G bzw. 2G+ Regelung gilt, müssen nicht immunisierte o.g. Personen über einen Negativtestnachweis verfügen und während der gesamten Tätigkeit eine medizinische Maske tragen. Sofern das Tragen einer Maske während der Berufsausübung nicht möglich ist, gilt als Ersatz für die Immunisierung ein PCR-Test.	• Bei Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Zuschauern gilt weiterhin eine Kapazitätsbegrenzung (ab 5.000 nur halbe Kapazität). Im Freien gilt dies nur für die Stehplätze. Die Einhaltung und Kontrolle von Maskenpflichten ist sicherzustellen.	• Überprüfung der Impf- und Testnachweise erfolgt durch die verantwortlichen Veranstalter oder Betreiber. • Abgleich der Nachweise mit einem amtlichen Ausweisdokument in regelmäßigen Abständen (Stichprobenkontrolle!). Pflicht zum Mitführen und Vorzeigen des jeweiligen Nachweises samt amtlichem Ausweispapier. • **Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll ab dem 26.11.2021 die vom Robert Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden.** • Personen, die den erforderlichen Nachweis und bei stichprobenhaften Überprüfungen den Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind von der Nutzung oder Ausübung auszuschließen.